



Verein zur Förderung der Fränkischen Braukultur e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Verein zur Förderung der Fränkischen Braukultur e. V. "
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
3. Der Verein ist unter VR 21572 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums Fränkischer Braukunst und ihre Tradition insbesondere:
 - a. Die Tradition der häuslichen Braukultur in Franken zu fördern und zu pflegen.
 - b. Förderung von literarischen Beiträgen kultureller Art.
 - c. Bereitstellung von Literatur zum Thema Fränkische Braukultur.
 - d. Durchführung von Seminaren und Exkursionen zu den obigen Themen.
 - e. Erwerb, Erhaltung und Pflege von historischen Gerätschaften, Werkzeugen, sowie Gegenstände der Braukunst.
 - f. Errichtung eines für die Öffentlichkeit zugänglichen Brauerei-Museums.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
2. Mitglieder des Vereins im Sinne von Absatz 1 können natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen jeder Art werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bewerber, deren Aufnahmeantrag nicht angenommen wurde, können die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über ihre Aufnahme entscheidet.

4. Zu Ehrenmitgliedern können von der 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Beitragspflicht

1. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ordentliche Mitglieder können ihren Vereinsbeitrag nur als finanzielle Leistung einbringen, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.
2. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gröblich gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat.
3. durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung im Verzug ist.
4. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Liquidation oder Konkurs.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Vorstandschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Veranstaltung kann in Anwesenheitsform oder auch in vergleichbarer, sicherer elektronischer Form stattfinden.
2. Die Einladung erfolgt durch den / die 1. Vorsitzende(n) oder seine(n) Vertreter(in). Die Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen.
3. Den Vorsitz führt der / die 1. Vorsitzende, in dessen / deren Abwesenheit sein(e) Vertreter(in).
4. Für Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Wahl der Vorstandschaft.
 - b. Rahmenplanung und Aufgabenfestlegung im Geschäftsjahr. (Geschäftsjahr entspricht Kalenderjahr)
 - c. Jährliche Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Wahl von zwei Kassenprüfern entsprechend der festgelegten Amtszeit der Vorstandschaft.
 - d. Entlastung der Vorstandschaft.
 - e. Änderung der Vereinsatzung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - f. Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
6. Versammlungs-Teilnehmer sind mit einer Anwesenheitsliste nachzuweisen.
7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandschäfts-Sitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind durch den / die Versammlungsleiter(in) und den / der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem / der 1. Vorsitzenden,
- b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden

Die Vorstandschaft besteht aus

- a. dem / der 1. Vorsitzenden
- b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem / der Schatzmeister(in)
- d. dem / der Schriftführer(in)
- e. dem / der Beisitzer(in)

Der Vorstand, sowie die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung eingesetzt. Wählbar zur Vorstandschaft sind nur ordentliche Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer als stimmberechtigte Mitglieder in die Vorstandschaft wählen, sofern sie dies für notwendig hält.

Der/die 1. Vorsitzende, sowie der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt im Außenverhältnis den Verein je allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der / die stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der / die 1. Vorsitzende und sein(e) Vertreter(in) sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gebunden.

Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Ihre Amtszeit beträgt drei Geschäftsjahre.

Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit mit einer 2/3- Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn gleichzeitig neue Mitglieder gewählt werden.

Die Vorstandschaft setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Sie führt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Die Vorstandschaft kann Ordnungen erlassen, welche die Geschäftstätigkeiten regeln.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder sich für die Auflösung entscheiden. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den " Heimat – und Geschichtsverein Erlangen e. V. " (St.-Nr. 186 / 45163 / FA Erlangen).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde errichtet am 02.02.2002 und am 14.05.2002 neu gefasst.

Die Satzung erlangt Gültigkeit mit der Eintragung ins Vereinsregister.

Kurt Adler
1. Vorsitzender

Petra Paulsen
2. Vorsitzende

Rainer Neuber
Schatzmeister

Sabine Ismaier
Schriftführerin

Andreas Sperr
Beirat

Jürgen Sommer
Beirat

René Ermler
Beirat

Erlangen, den 6.4.2022